



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Jahresbericht 2021

**ÜBER DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNGEN
IM GESCHÄFTSJAHR 2020**

Kurzfassung

Teil B

Impressum

Herausgeberin: Die Präsidentin
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich für den Inhalt: Das Große Kollegium
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
(§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes
über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen)

Druck: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Redaktionsschluss: 22.10.2021

Die Nutzung der Bilder dieser Broschüre durch Dritte ist
ohne vorherige Zustimmung oder Lizenzerwerb nicht gestattet.

Bezug: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 38 96 - 0
Telefax: 0211 38 96 - 367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
Internet: www.lrh.nrw.de

Die Pressestelle des LRH NRW
Mobil: 0172 - 738 28 37
E-Mail: pressestelle@lrh.nrw.de

Inhaltsangabe

B	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung.....	3
1	Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern	3
2	Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket	5
3	Innenrevisionen der Hochschulen	7
4	Institutionelle Förderung der Johannes-Rau-Forschungsinstitute.....	9
5	Unterbringung von Einrichtungen der Studierendenwerke.....	11
6	Baumaßnahme der Universität zu Köln, Grundinstandsetzung und Aufstockung eines Gebäudes für die Geowissenschaften	13
7	Landeseinrichtung Welterbestätte Schlösser Brühl.....	15
8	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe	17
9	Bau einer Fischaufstiegsanlage	19
10	Erstattungen der Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.....	21
11	Prüfung der Technischen Facility Management Leistungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen – Pilotprojekt „TFM-Vertrag“	23

B Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung



Nachschau zur Korruptionsprävention – zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Ministerium des Innern (Epl. 03)

1 Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Detmold und Köln in 2017 und 2018 bei 15 Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (IM) die Maßnahmen zur Korruptionsprävention untersucht.

Hierbei hat sich gezeigt, dass die Vorgaben des seit 2005 geltenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes vielfach nicht beachtet wurden. Folgende wesentliche Feststellungen wurden getroffen:

- korruptionsgefährdete Bereiche wurden nicht ermittelt und festgelegt,
- das Vieraugenprinzip wurde nicht eingehalten,

- der Pflicht zur Personalrotation wurde nicht nachgekommen,
- Standards, um die Einheitlichkeit der Korruptionsprävention im Land sicherzustellen, waren nicht vorhanden,
- Vorgaben in der Aus- und Fortbildung lagen kaum vor,
- es mangelte an korruptionspräventiven Kontrollen durch die Führungskräfte,
- die Innenrevisionen im Geschäftsbereich des IM kamen ihrer korruptionspräventiven Aufgabe nicht ausreichend nach und
- die Aufgabenbeschreibungen der Antikorruptionsbeauftragten waren uneinheitlich und teilweise von begrenzter Aussagekraft.

Das zwischenzeitlich novellierte Korruptionsbekämpfungsgesetz präzisiert in § 19 Abs. 2 Satz 3 die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche. Dies entspricht einer Forderung des LRH. Darüber hinaus hat das IM angekündigt, die weiteren Forderungen des LRH im Rahmen der Neufassung des Runderrlasses aufzugreifen. Dazu gehören insbesondere:

- Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Gefährdungsanalyse,
- Handlungsanweisungen für die Festlegung der Anzahl und des Grades der korruptionsgefährdeten Bereiche,
- die Verpflichtung, Gefährdungsanalysen auf dem aktuellen Stand zu halten,
- der ausdrückliche Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung und Dokumentation des Vieraugenprinzips,
- die Konkretisierung der Umsetzung des Rotationsgebotes und
- der ausdrückliche Hinweis auf die Anwendung und Dokumentation der Dienst- und Fachaufsicht.

Daneben hat das IM folgende Maßnahmen zugesagt:

- die fortlaufende Überprüfung der Personalausstattung der Innenrevisionen im Polizeibereich,
- eine Revisionsreihe bei den Kreispolizeibehörden zur Entwicklung von mehr Standards (Musterverfahren, Mustergefährdungsanalyse und Mustergefährdungsatlas),
- eine Intensivierung der Aufsicht und Berichtspflicht bei den Polizeibehörden zum Stand und Inhalt der Gefährdungsanalysen,
- mehr verpflichtende Aus- und Fortbildungen bei der Polizei und Feuerwehr und
- die Abstimmung mit den Ressorts zur verbindlichen Stellung einer bzw. eines (Anti-)Korruptionsbeauftragten.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Zusagen künftig umgesetzt werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.



Förderprogramm für soziale Arbeit an Schulen – finanzielle und inhaltliche Neuausrichtung als erforderlich erkannt

Ministerium für Schule und Bildung (Epl. 05)

2 Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket

Seit 2015 gewährt das Land Kommunen Zuwendungen i. H. v. jährlich 47,7 Mio. € für die soziale Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Paket). Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater sollen die verschiedenen Leistungen des BuT-Paketes, wie z. B. die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bekannt machen, potenzielle Antragstellende beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Der LRH hat festgestellt, dass dieses Förderprogramm einer finanziellen wie auch inhaltlichen Neuausrichtung bedarf.

Zum einen ist die Mittelverteilung auf die einzelnen Kommunen unverändert geblieben. Jedoch hatte sich der jeweilige Anteil einer Kommune an den Gesamtausgaben für Leistungen des BuT-Paketes teilweise um mehr als 30 % verändert. Auch die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit hatte sich bei einzelnen Kommunen deutlich verbessert oder verschlechtert.

Zum anderen haben sich die Kernaufgaben des geförderten Personals wegen geänderter Rahmenbedingungen verringert. Durch das Starke-Familien-Gesetz wurden die Leistungen des BuT-Paketes bereits 2019 entbürokratisiert. Damit einher geht ein verminderter Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Antragstellung. Aus diesen Gründen hält der LRH insgesamt eine neue Bedarfsermittlung für erforderlich.

Außerdem fehlten notwendige Vorgaben zum Inhalt und Umfang der seit 2019 geförderten sogenannten Koordinierungstätigkeiten.

Die Zuständigkeit für das Förderprogramm ist 2021 auf das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) übergegangen, das die Förderung zunächst unverändert fortsetzte. Es beabsichtigt, ab 2022 Zuwendungen i. H. v. nunmehr 57,7 Mio. € auf der Grundlage einer neuen „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (Förderrichtlinie) zu gewähren.

Diese legte das MSB dem LRH vor, ohne zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen, insbesondere zum Thema „Bedarfsermittlung“, Stellung zu nehmen.



geprüft

© PantherMedia / Boris Zerwann

Innenrevisionen an Hochschulen – Papiertiger ohne Zähne?

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)

3 Innenrevisionen der Hochschulen

Der LRH hat die Organisationsformen, die Regelungen und die Abläufe in den Innenrevisionen an den Hochschulen untersucht.

Nach den Prüfungsfeststellungen waren an allen vierzehn Universitäten und an zwölf von sechzehn Fachhochschulen Innenrevisionen in verschiedenen Formen eingerichtet. Im Hinblick auf die für die Innenrevisionen maßgeblichen Dienstanweisungen hat der LRH Verbesserungen in Anlehnung an die für Innenrevisionen allgemein geltenden Standards empfohlen.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten hat der LRH im Hinblick auf die Abläufe bei den Prüfungen festgestellt: Die Prüfungen der Innenrevisionen wurden überwiegend ohne spezielle Risikoanalysen durchgeführt. Die Umsetzung der Revisionsergebnisse wurde nicht in allen Hochschulen der Innenrevision

berichtet. Der LRH bat die entsprechenden Hochschulen dringend, in diesen Fällen die Umsetzung der Empfehlungen in der gebotenen Zeit sicherzustellen. Ergebnisse der Innenrevisionen oder Rechenschaftsberichte wurden nur an einigen Hochschulen auch dem Rektorat und dem Hochschulrat bekannt gegeben. Insbesondere der Rechenschaftsbericht ist ein Mittel, die Tätigkeit und den Erfolg der Innenrevision innerhalb der Hochschulführung darzustellen, wenn er auch ein Monitoring zum Umsetzungsstand der bis dato vereinbarten Maßnahmen enthält.

Im Hinblick auf die Personalausstattung hat der LRH festgestellt, dass etwa die Hälfte der Revisorenstellen innerhalb von zwei Jahren erstmals oder neu besetzt worden war. Diese Fluktuation hielt der LRH für problematisch, weil nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 neu eingesetzte Innenrevisorinnen und -revisoren in den ersten ein bis zwei Jahren kaum Prüfungen durchgeführt oder abgeschlossen hatten, abgesehen von einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs.

Der LRH hat schließlich Überlegungen zu möglichen Kennzahlen für die Stellenausstattung der Innenrevision entwickelt. Hiernach wären die Innenrevisionen bei den meisten geprüften Hochschulen unterbesetzt.

Die Hochschulen haben zugesagt, die Dienstanweisungen für ihre Innenrevisionen aufgrund der Empfehlungen des LRH zu überarbeiten. Diese Überarbeitung ist in einigen Fällen bereits abgeschlossen. Die aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Abläufe der Innenrevisionen haben die Hochschulen mehrheitlich aufgegriffen. Zwei Hochschulen haben bereits zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um der Fluktuation in der Innenrevision zu begegnen. Die Hochschulen sind schließlich auch dem aufgrund der Prüfung entwickelten Maßstab für die Personalausstattung im Grundsatz gefolgt. Einige Hochschulen haben bereits weitere Innenrevisionsstellen geschaffen und teilweise schon besetzt.

Der LRH hat verschiedene Hochschulen um Stellungnahme zu weiteren Einzelpunkten gebeten. Das Prüfungsverfahren dauert an.



Fehlbedarfsfinanzierung, die faktisch keine ist – Fördervoraussetzungen überdenken

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)

4 Institutionelle Förderung der Johannes-Rau-Forschungsinstitute

Der LRH hat jährliche Zuwendungen des Landes an vier Mitgliedsinstitute der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft geprüft. Diese Zuwendungen wurden zum Ausgleich von Fehlbeträgen im Rahmen institutioneller Förderungen gewährt.

Der LRH stellte fest, dass die Forschungsinstitute, die mit den Fördergeldern keine Rücklagen bilden durften, ihre Überschüsse nicht als Rücklagen, sondern anderweitig bilanziert hatten, insbesondere als Ergebnis- oder Gewinnvorträge. Auf diese Weise unterblieb die Darstellung von Überschüssen und damit eine mögliche Anrechnung auf den jeweiligen Fehlbetrag. Der LRH hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) gebeten, künftig auch solche Mittel bei der Fehlbedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Die Forschungsinstitute konnten einen Teil ihrer Überschüsse in Höhe eines zu berechnenden Mehrertrags ohne Anrechnung auf die Förderung im nächsten Jahr verwenden. Der LRH hat Fehler in den Berechnungen der Mehrerträge festgestellt und die bewilligende Stelle um Korrektur des Berechnungsverfahrens gebeten.

Eine detaillierte Prüfung von acht Fehlbedarfsberechnungen der Forschungseinrichtungen ergab in sieben Zuwendungsverfahren Fehler, die auf einen Überschuss der Forschungseinrichtungen hindeuteten. Der LRH sah insbesondere ein Problem in der Validität der Überleitungsrechnungen, die den Transfer der Daten aus den Jahresabschlüssen in die kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen darstellen sollen. Der LRH hat die bewilligende Stelle gebeten, den Feststellungen nachzugehen.

Die Prüfungsergebnisse führten zu der Frage, ob die Forschungsinstitute eine institutionelle Förderung in der festgelegten Höhe tatsächlich benötigen. Des Weiteren ergab sich aus den Feststellungen die Frage, ob bei der Fehlbedarfsfinanzierung auf Ausgabenbasis die Berechnung aufgrund der derzeit von den Forschungsinstituten vorgelegten Wirtschaftspläne und Überleitungsrechnungen das geeignete Mittel darstellt, um die Förderbedürftigkeit dieser Forschungsinstitute zu identifizieren.

Das MKW hat dem LRH darin zugestimmt, dass das derzeit praktizierte Verfahren mit dem Haushaltsrecht nicht vereinbar ist. Es hat daher zugesichert, die bestehende Förderrichtlinie grundlegend zu überarbeiten und die vom LRH benannten Probleme auszuräumen. Das MKW hat dabei seine Absicht bekräftigt, die Forschungsinstitute auch künftig in der vorgesehenen Höhe fördern zu wollen. Die Prüfungen durch den Projektträger sind noch nicht abgeschlossen.



Gastronomieflächen von Studierendenwerken – klare Regeln bitte!

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)

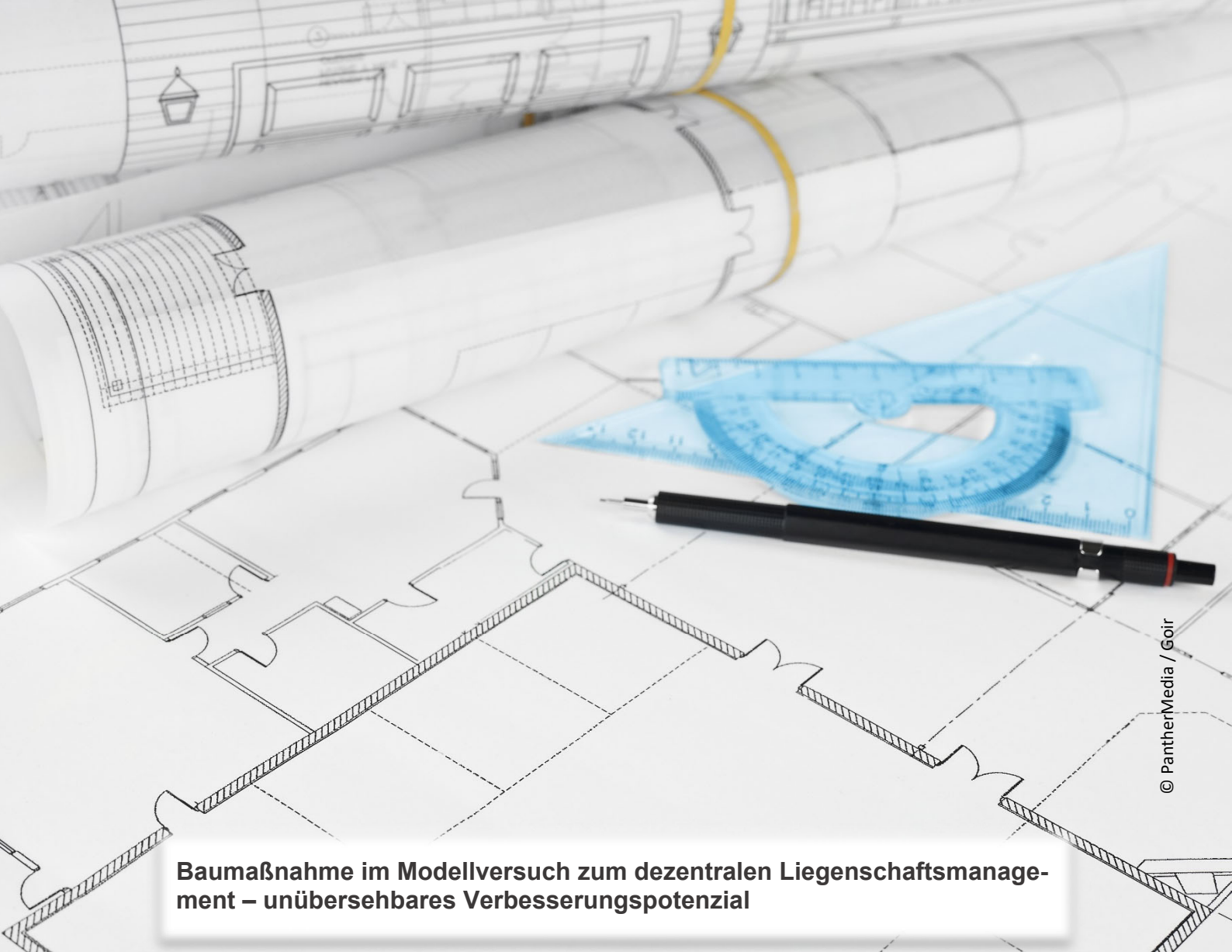
5 Unterbringung von Einrichtungen der Studierendenwerke

Der LRH hat bei verschiedenen Hochschulen, Studierendenwerken und beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) Daten des Betriebs und der Bewirtschaftung von gastronomischen Einrichtungen geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Förderung von Bauinvestitionen durch das MKW.

Der LRH hat festgestellt, dass das bereits in den 1970er Jahren vom MKW erarbeitete landeseinheitliche Vertragsmodell zur unentgeltlichen Überlassung von Immobilien an die Studierendenwerke überholt ist und der dringenden Überarbeitung bedarf. Da eine klare Handlungslinie bis heute fehlt, sind wesentliche Schnittstellen und Verantwortlichkeiten zwischen den Hochschulen, den Studierendenwerken und dem BLB NRW nicht geklärt. Dies wirkt sich zum Nachteil aller Beteiligten aus und führt zu zusätzlichen,

vermeidbaren Kosten. Der LRH hat dem MKW nahegelegt, die notwendigen Grundsatzregelungen in Abstimmung mit allen Beteiligten baldmöglichst zu treffen.

Weiter hat der LRH festgestellt, dass die Prozesse für die Bezuschussung investiver Baumaßnahmen der Studierendenwerke durch das Land unzureichend ausgestaltet und verbesserungswürdig sind. Der LRH hat die Erwartung geäußert, dass das MKW künftig unter Berücksichtigung der Planungen der Studierendenwerke und des BLB NRW eine eigene Investitionsplanung aufstellt und laufend fort-schreibt. Er empfiehlt, vor einer Bezuschussung von konkreten Baumaßnahmen eine klare Verabredung unter allen Beteiligten herbeizuführen.



Baumaßnahme im Modellversuch zum dezentralen Liegenschaftsmanagement – unübersehbares Verbesserungspotenzial

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)

6 Baumaßnahme der Universität zu Köln, Grundinstandsetzung und Aufstockung eines Gebäudes für die Geowissenschaften

Das Land übertrug im Februar 2008 im Rahmen eines Modellversuchs die Bauherreneigenschaft und die Budgetverantwortung für die von der Universität zu Köln genutzten Immobilien vom BLB NRW auf die Universität zu Köln. Seitdem wickelt die Universität zu Köln ihre Baumaßnahmen eigenständig ab.

Vor diesem Hintergrund hat der LRH gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln die Baumaßnahme zur Grundinstandsetzung und Aufstockung eines Gebäudes für die Geowissenschaften geprüft.

Er stellte fest, dass die Universität zu Köln in Abweichung von der genehmigten Haushaltsunterlage Bau wesentliche Planungsänderungen vornahm. Sie bereitete die Sanierung und die Aufstockung des Gebäudes mit der geänderten Planung und höheren Kosten bis zum Baubeginn weiter vor, obwohl für diese Änderungen keine Anerkennung der Kosten aus dem Landeshaushalt vorlag. Zudem konnte die Universität zu Köln mit den in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht nachweisen, dass die gewählte Variante „Sanierung und Aufstockung des Gebäudes“ tatsächlich auch die wirtschaftlichste Variante war.

Der LRH beanstandete ferner die direkte Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen durch die Universität zu Köln. Sie entzog den Auftrag damit dem EU-weiten Wettbewerb und verstieß gegen geltendes Vergaberecht. Zudem hat sie nach Auffassung des LRH durch die Ausgestaltung des Vertrags über die Leistungen des Büros für Projektsteuerung den allgemeinen Grundsatz der wirtschaftlichen Mittelverwendung in erheblichem Maße verletzt. Der weitaus überwiegende Teil der Mehrkosten für den Projektsteuerer i. H. v. von 677.000 € war nach Auffassung des LRH durch eine andere Vertragsgestaltung vermeidbar.

Ferner beanstandete der LRH zu zwei weiteren Vergabeverfahren mit EU-weiten Ausschreibungen von Bauleistungen im sogenannten offenen Verfahren, dass die Universität zu Köln im Nachhinein unzulässige Verhandlungen über den Angebotsumfang führte.

Die Universität zu Köln hat aufgrund der Feststellungen unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet.



UNESCO-Welterbestätte Schlösser Brühl – Potenzial nicht genutzt

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (Epl. 08)

7 Landeseinrichtung Welterbestätte Schlösser Brühl

Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl befinden sich seit 1949 bzw. seit 1960 im Eigentum des Landes. Im Jahr 1984 nahm die UNESCO das Gesamtensemble in die Liste des Weltkulturerbes der Menschheit auf.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hat im Auftrag des LRH die Landeseinrichtung UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl geprüft und festgestellt, dass bis heute ein Gesamtkonzept zur musealen Vermittlung der Welterbestätte sowie ein Managementplan zum Erhalt des UNESCO-Status fehlen. Entgegen der Vorgaben der seit 2009 geltenden Geschäftsordnung ist auch kein Marketingkonzept erarbeitet worden. Zudem sind im Verhältnis zum Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) die vorgegebenen Steuerungsinstrumente „Zielvereinbarungen“ und „Berichtswesen“ nicht genutzt worden.

Der LRH ist der Auffassung, dass die Situation, in der sich die Schlösser Brühl im Zeitpunkt der Prüfung befunden haben, der Bedeutung einer UNESCO-Welterbestätte nicht gerecht wird. In der vorgefundenen Konstellation spiegelt sich vielmehr eine über die Jahre erfolgte Vernachlässigung mit der Befassung als Welterbestätte wider, sodass tatsächlich vorhandene Chancen und Möglichkeiten ungenutzt geblieben sind.

Das MHKBG hat die Feststellungen weitestgehend eingeräumt, allerdings den Mangel von Personal beklagt. Unter Hinweis auf die sogenannte Schlösserstrategie des MHKBG sind inzwischen umfangreiche Maßnahmen (z. B. Museumskonzept für Schloss Falkenlust, Vorbereitung der Ausschreibung für den Managementplan, Meilensteinplan für Maßnahmen bis 2030) angekündigt und auch schon begonnen worden.

Der LRH begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen. Für den LRH bleibt aber die noch zu erarbeitende kritische Aufgabenanalyse die entscheidende Grundlage für ein Gesamtkonzept sowie in der Folge eine angemessene Ausstattung mit Personal und Sachmitteln.



Landesverband Lippe in Schieflage – realistischer Konsolidierungsplan dringend nötig

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (Epl. 08)

8 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Lippe

Der Landesverband Lippe (LVL) – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – ist im Jahre 1949 im Zusammenhang mit der Angliederung des ehemaligen Landes Lippe an das Land Nordrhein-Westfalen gegründet worden. Seine gesetzliche Aufgabe ergibt sich aus §§ 1, 2 Gesetz über den Landesverband Lippe (VerbG) und besteht nach § 1 VerbG darin, das ihm übertragene, teils kulturhistorisch bedeutende Vermögen des ehemaligen Landes Lippe zu verwalten. Nach § 2 VerbG ist es überdies Aufgabe des LVL, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirke des ehemaligen Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern. Grundlage der Leistungsfähigkeit des LVL ist das ihm nach § 1 VerbG zur Verwaltung übertragene Vermögen. Dem langfristigen Vermögenserhalt kommt daher wesentliche Bedeutung zu.

Der LVL kommt seiner Pflicht zur Vermögenserhaltung nicht nach. Die Haushaltslage des LVL ist bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten überaus prekär; die Rücklagen des LVL haben sich zwischen 2010 und 2020 um rund 35 % verringert. Seit dem Jahr 2019 tritt eine dramatische Neuverschuldung mit einem Anstieg der Schulden von 2018 auf 2020 um rund 43 % hinzu.

Aufgrund einer Änderung des VerbG ist der LVL verpflichtet, seine Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2019 auf die Vorschriften der kommunalen Doppik umzustellen. Dies erfordert auch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019. Diese wurde bislang weder erstellt, noch konnte der LVL einen Termin für die Vorlage benennen. Gerade der Eröffnungsbilanz kommt aber mit Blick auf die Vermögensermittlung und -erhaltung elementare Bedeutung zu.

Darüber hinaus gelingt es dem LVL dauerhaft nicht, seine laufenden Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu decken. Unter anderem ist hierfür eine mangelnde Steuerung in Bezug auf die Wirtschaftsführung der Abteilungen des LVL ursächlich. Die hierdurch verursachten und nach der Finanzplanung weiterhin zu erwartenden Finanzierungsdefizite werden über Rücklagenentnahmen und Kreditaufnahmen finanziert. Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde mangels einer nachvollziehbaren Konsolidierungsplanung erstmals einem Haushalt des LVL die Genehmigung durch das zuständige MHKBG versagt.

Der LRH hat u. a. darum gebeten, zeitnah einen realistischen und mit konkreten Maßnahmen unterlegten Konsolidierungsplan aufzustellen, entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen und Senkung der Ausgaben zu ergreifen, die Vermögensbewertung zügig abzuschließen und die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Der LVL hat mitgeteilt, die Empfehlungen des LRH grundsätzlich aufgreifen zu wollen. Zudem gab der LVL an, in Vergangenheit bereits Konsolidierungsanstrengungen vorgenommen zu haben, deren Erfolg jedoch ausgeblieben sei. Personelle Unterbesetzung verhindere die zügige und effiziente Umsetzung von Prozessen. Einen Termin für die Vorlage der Eröffnungsbilanz konnte der LVL noch immer nicht benennen.

Der LRH hat die grundsätzliche Bereitschaft des LVL zu verstärkten Konsolidierungsbemühungen begrüßt, wenngleich konkrete Umsetzungsschritte bislang kaum feststellbar seien. Der LRH bemängelte, dass der LVL noch immer nicht in der Lage sei, ein konkretes Vorlagedatum für die Eröffnungsbilanz zu nennen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.



© PantherMedia / panda3800

Freie Bahn für Fische – aber wer trägt die Kosten?

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Epl. 10)

9 Bau einer Fischaufstiegsanlage

Ein Wasserverband hat an einem Stauwehr eine Fischaufstiegsanlage mit Liftkörben entwickeln und errichten lassen. Zuvor konnten wanderwillige Fische und andere Flusslebewesen das Fließgewässer an dieser Stelle nicht passieren. An der Stauanlage betreibt auch ein Energieunternehmen ein Wasserkraftwerk.

Die Entwicklungs- und Baukosten sowie die Kosten für eine begleitende Untersuchung beliefen sich nach den Angaben des Wasserverbandes in den Förderanträgen auf rund 8,3 Mio. €. Hierzu hat das Land Zuwendungen i. H. v. rund 6,7 Mio. € geleistet. Dies entspricht einer Förderquote von 80 %.

Der LRH hat diese Fördermaßnahme geprüft.

Die Wiederherstellung der (ökologischen) Durchgängigkeit von Fließgewässern in Europa entspricht den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Für die Wiederherstellung verantwortlich können gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowohl der Betreiber einer Stauanlage (§ 34 WHG) als auch der Betreiber eines Wasserkraftwerks (§ 35 WHG) sein. Die zuständige Behörde regelt die Verpflichtungen im Einzelfall durch Anordnung. Hierzu muss sie (gegebenenfalls) ermitteln, wer in welchem Umfang verantwortlich ist.

Der LRH hat festgestellt, dass sich das Energieunternehmen lediglich an den Kosten für Untersuchungen zur Funktionsfähigkeit der Anlage als Fischabstieg (i. H. v. rund 9.500 €) beteiligt hat. Nach Auffassung des LRH hätte das Energieunternehmen hier mindestens die vollen Untersuchungskosten zur Funktionsfähigkeit des Fischabstiegs i. H. v. von rund 100.000 € tragen müssen. Denn auch nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) war ausschließlich das Energieunternehmen für die abwärts gerichtete Durchgängigkeit verantwortlich.

Angesichts der Bedeutung der Stauanlage für das Energieunternehmen wäre hier nach Ansicht des LRH auch ein noch deutlich höherer Kostenbeitrag in Betracht gekommen: Das MULNV hätte hier im Vorfeld auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Wasserverband und dem Energieunternehmen hinwirken müssen. Der LRH hat kritisiert, dass – nach Aktenlage – das MULNV die Kostenbeteiligung des Energieunternehmens im Vorfeld nicht abschließend geprüft hat.

Das MULNV hat hierzu mitgeteilt, die vom LRH geforderte Prüfung habe stattgefunden, es sei lediglich versäumt worden, diese aktenkundig zu machen. Eine Beteiligung des Energieunternehmens an den Kosten für Entwicklung und Bau der Fischaufstiegsanlage hat das MULNV abgelehnt. Auch die Übernahme der vollen Untersuchungskosten zur Funktionsfähigkeit des Fischabstiegs hat das MULNV mit der Begründung zurückgewiesen, das Unternehmen hätte hier seinerseits einen Anspruch auf Förderung gehabt. Der Wasserverband hätte insoweit eine Aufgabe des Energieunternehmens erfüllt. Einen diesbezüglichen Anspruch des Wasserverbandes auf Aufwendungsersatz gegen das Energieunternehmen hat das MULNV gleichwohl verneint. Die Ausführungen haben den LRH nicht überzeugt.



Personalakte

© PantherMedia / Randolf Berold

Erstattungsansprüche gegenüber Krankenkassen – konsequent geltend machen

Ministerium der Finanzen (Epl. 12)

10 Erstattungen der Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Ein Arbeitgeber darf eine Schwangere oder eine Mutter nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Für die Zeit dieses Beschäftigungsverbotes außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhält die Frau vom Arbeitgeber einen Mutterschutzlohn. Insoweit – wie auch für die hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge – tritt der Arbeitgeber aber nur in Vorleistung. Die Krankenkassen erstatten ihm diese Leistungen auf Antrag.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Arnsberg hat im Jahr 2020 im Auftrag des LRH bei sieben Dienststellen im Rahmen einer Stichprobe die Geltendmachung von diesen Erstattungsansprüchen des

Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz) gegenüber Krankenkassen geprüft.

In rund 30 % der geprüften Fälle stellten Dienststellen dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) die insofern erforderlichen Daten nicht zur Verfügung. Dieses konnte daher in diesen Fällen keine Erstattungsanträge stellen. In einigen weiteren Fällen hatte das LBV seinerseits zwar die Informationen vorliegen, aber keine Erstattungsansprüche geltend gemacht.

Das Ministerium der Finanzen hat im März 2021 durch ein Ressortanschreiben alle Dienststellen des Landes für das Thema aktuell sensibilisiert. Das LBV hatte zuletzt bereits im Oktober 2020 entsprechende Hinweise in Informationen für Dienststellen des Landes aufgenommen.

Als Folge der Prüfung wurde ein Gesamtbetrag von rund 395.000 € nachträglich vereinnahmt.



FACILITY MANAGEMENT

Betreiberverantwortung übertragen und Wettbewerb fördern – überleitete Einführung des „Technischen Facility Management-Vertrags“

Ministerium der Finanzen (Epl. 12)

11 Prüfung der Technischen Facility Management Leistungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen – Pilotprojekt „TFM-Vertrag“

Der BLB NRW hat mithilfe eines Beratungsunternehmens das Vertragsmodell über die Technischen Facility Management-Leistungen, sogenannter „TFM-Vertrag“, konzipiert, welches ab dem 01.02.2017 im Rahmen eines Pilotprojekts in zwei ausgewählten Liegenschaften getestet wurde. Mit dem TFM-Vertrag ist insbesondere die Zielsetzung verbunden, Rechtssicherheit beim Betreiben und Bewirtschaften von Immobilien zu gewährleisten und zugleich die benötigten Leistungen wirtschaftlich und marktgerecht einzukaufen.

Der LRH hat in einer gemeinsam mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Arnsberg durchgeführten Prüfung festgestellt, dass die vom BLB NRW durch das Verfahren des TFM-Vertrags beabsichtigte

Stärkung des Wettbewerbs und die Erhöhung der Angebotsabgabe weder bei den Ausschreibungen des Pilotprojekts noch bei der nachfolgenden Ausschreibung im Jahr 2019 erreicht werden konnten. Wegen fehlender Vergleichsangebote hatte weitestgehend kein Wettbewerb stattgefunden und auch der Mittelstand der Facility Management-Branche wurde aufgrund der hohen Anforderungen an die Eignung der Bieter bei den geprüften Vergabeverfahren nach dem TFM-Vertrag nicht gefördert. Kein Bieter aus dem Bereich des Facility-Management-Mittelstands hatte sich an diesen Vergabeverfahren beteiligt.

Die Zuschläge im Pilotprojekt erhielt der einzige Bieter, der mit seinen Angebotspreisen rund 21 % und 32 % über den Kostenschätzungen lag. Von der Möglichkeit, das Vergabeverfahren aufzuheben, hat der BLB NRW keinen Gebrauch gemacht.

Weit vor Beendigung des Pilotprojekts hatte der BLB NRW die niederlassungsweite Einführung des TFM-Vertrags beschlossen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine substantiierte Bewertung des Verfahrens vorlag und die konkreten Vor- und Nachteile des Verfahrens nicht bekannt waren. Um das Verfahren nach dem TFM-Vertrag im Rahmen einer Erfolgskontrolle gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 7 Landeshaushaltsordnung umfassend bewerten zu können, hätte der BLB NRW bereits zu Beginn des Pilotprojekts alle relevanten Themenfelder bzw. Kennzahlen hinsichtlich Kosten, Terminen und Qualitäten festlegen müssen. Den ursprünglich bis spätestens Juli 2020 vorzulegenden Evaluationsbericht zum Pilotprojekt TFM-Vertrag beabsichtigt der BLB NRW nunmehr erst Ende 2021 aufzustellen.

